

29. Setzt Feilhalten im Inland nach § 4 PatG. notwendig voraus, daß die feilgehaltene Ware, die das Patent verletzt, im Inland lagert?

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1934 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Pl.).  
I 137/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Inhaber des Patents 420540, dessen Patentanspruch dahin geht:

Drehkolbenpumpe mit zwei gleichen zylindrischen Drehkörpern, die je einen sich über den halben Umfang erstreckenden Kolben tragen, dadurch gekennzeichnet, daß die Pumpe aus mehreren ohne Zwischenwände axial nebeneinander angeordneten Einzelpumpen besteht und die Kolben jedes Drehkörpers abwechselnd derart verlegt zueinander angeordnet sind, daß hierdurch Zwischenräume zwischen zwei axial aufeinanderfolgenden Kolben entstehen, durch die der Ein- und Auslaß des Fördermittels zu und aus den Arbeitsräumen erfolgt.

Der Beklagte hat im Jahre 1930 als Vertreter der Firma UG. f. M. in Baduz die in deren Werbeschrift beschriebene und mehrfach in Lichtbildern und Schnittzeichnungen dargestellte Wälzkolbenpumpe verschiedentlich im Inland angeboten. Nach der Auffassung des Klägers macht diese Wälzkolbenpumpe von den Mitteln des Patents 420540 Gebrauch. Er richtete deshalb unterm 4. Juni 1930 an den Beklagten ein Warnschreiben, auf das dieser jedoch ablehnend erwiderte. Der Kläger hat deshalb Klage erhoben auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Der Beklagte behauptete, daß die Abweichungen der Wälzkolbenpumpe von der Drehkolbenpumpe des Klagepatents nach dem maßgebenden Stande der Technik eine Patentverletzung ausschließen. Er unterlag in allen drei Rechtszügen.

#### Aus den Gründen:

Die Revision macht geltend, daß in dem inländischen Angebot von Pumpen, die im Ausland lagern, kein Feilhalten nach § 4 PatG. liege. Zwar deutet die Revision weiter an, daß auch im Ausland die Pumpen noch nicht fertig und lieferbar vorhanden gewesen seien. Damit ist sie aber im gegenwärtigen Rechtszug nicht zu hören. Denn es war niemals streitig, daß die Wälzkolbenpumpen der UG. f. M. in Baduz vorrätig gehalten werden. Das ist auch aus der vom Beklagten verbreiteten Werbeschrift zu entnehmen und geht ebenso aus den schriftlichen Parteivorträgen hervor. Es handelt sich also — worauf anscheinend die Revision hinaus will — für die gegenwärtige Instanz keineswegs um die Frage, ob der Begriff des Feilbietens das Vorhandensein des feilgebotenen Gegenstandes voraussetzt. Vielmehr war nur zu entscheiden, ob ein Feilbieten im Inland aus dem Grunde keine Patentverletzung ist, weil sich der feilgehaltene Gegenstand im Ausland befindet. In dieser Beziehung hat im ganzen Verlauf des Rechtsstreits bisher kein Bedenken bestanden; erst die Revision hat es angegriffen. Nun ist in RRG. Bd. 77 S. 248 für solche Fälle ein Eingriff in das Patent auch schon dann angenommen worden, wenn im Inland Muster des Erzeugnisses vorgelegt worden waren, die wegen ihrer geringen Größe zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauche des geschützten Erzeugnisses selbst nicht geeignet waren. Darin liegt

offenbar der Gedanke ausgesprochen, daß auf diese Art eine gewisse örtliche Beziehung des angebotenen Gegenstandes zum Reichsgebiet geschaffen oder doch vermittelt wird (vgl. Krause PatG. S. 74 § 4 Anm. 4 zu IIIa Abs. 2). Hieran ist festzuhalten. Dann aber liegt der hier zu entscheidende Fall nicht anders als dort. Die Werbeschrift enthält Wiedergaben von Lichtbildern und technischen Zeichnungen, unterrichtet also den Fachmann ebenso gut über den Bau der Wälzlospumpe, wie es ein verkleinertes Modell zu tun vermöchte. Nur wird man das Angebot dann richtiger als Feilhalten, nicht als Inverkehrbringen (so RG. a. a. O.) zu bezeichnen haben... (Es folgt die Auslegung des Klagepatents an Hand des Standes der Technik.)